



## **Jugendordnung des TSV Rotation Dresden 1990 e.V.**

### **§ 1 - Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des TSV Rotation Dresden 1990 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Erwachsene unter 21 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

### **§ 2 - Aufgaben**

Die Vereinsjugend des TSV Rotation Dresden 1990 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Vereinsjugend sind

- a.) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b.) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c.) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d.) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e.) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- f.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

### **§ 3 - Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a.) die Jugendversammlung und
- b.) der Jugendvorstand.

## § 4 - Jugendversammlung

- a.) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereines unter 18 Jahren, aus jungen Erwachsenen unter 21 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TSV Rotation Dresden 1990 e.V.
- b.) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- c.) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d.) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist
- e.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f.) Für Kinder unter 14 Jahren sind ausschließlich die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.

## **§ 5 - Der Jugendvorstand**

- a.) Der Jugendvorstand besteht aus
- dem Jugendwart/der Jugendwartin, als Mitglied des Vereinsvorstandes,
  - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen (z.Zt. der Wahl unter 21 Jahre) und
  - dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin (z.Zt. der Wahl unter 21 Jahre)
- b.) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c.) In dem Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt
- d.) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e.) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f.) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens halbjährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 6 - Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 2014 in Kraft.